



VEREINSSATZUNG „Förderverein KITA Wichtelwald Babenhausen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein KITA Wichtelwald Babenhausen**" (nachfolgend „**Verein**“).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 64832 Babenhausen am Sitz der Kindertagesstätte Wichtelwald, Jürgen-Schumann-Str. 2 (nachfolgend „**KITA**“).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gem. § 52 (2) Nummer 7 AO. Der Verein fördert und unterstützt die KITA. Im Sinne des Vereinszwecks wird der Verein die dortigen Kinder in ihrer Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung fördern und unterstützen.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören Erzieher/-innen, die Leitung der KITA, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger - aktuell der ASB Darmstadt - der KITA.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der KITA zur Verfügung gestellt werden zur (i) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien, (ii) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der KITA, (iii) Unterstützung der pädagogischen Arbeit, (iv) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
 - Soweit Mittel des Trägers der KITA nicht ausreichen, setzt sich der Verein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der KITA sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein
 - Veranstaltungen
 - Spendeneinnahmen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.



4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich der Förderung der in Ziffer 2.1 und 2.3 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Beitrittserklärung soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug beizufügen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail Adresse angegeben werden.
3. Familienangehörige (beide Elternteile, Kinder) eines Mitgliedes können einen Aufnahmeantrag zur beitragsfreien Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der beitragsfreie Mitgliedsstatus erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des zahlenden Mitgliedes.
4. Änderungen der unter Ziff. 2 aufgeführten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
5. Juristische Personen müssen dem Verein unmittelbar nach Mitteilung des Beitrittsbeschlusses einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen, insbesondere die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen kann.
6. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seines Beitritts die Satzung, die Beitragsordnung sowie die Datenschutzordnung an. Ein Beitrittsanspruch besteht nicht.



7. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Beitrittsantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitrittsbeschluss und erstmaliger Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder durch Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.



4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei (2) Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten ab Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands; sie wird dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht.
5. Die Rückzahlung geleisteter Beträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts, des Ausschlusses, der Streichung oder des Todes des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich im Voraus.

Darüber hinaus bestreitet der Verein seine Ausgaben durch Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

§ 7 Datenschutz

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen. Jeder von



ihnen vertritt den Verein einzeln. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für die Konten und Sparbücher eingetragen. Sie können einzeln verfügen.

- dem erweiterten Vorstand im Sinne dieser Satzung (Gesamtvorstand), nämlich dem Schriftführer sowie mindestens einem (1), höchstens fünf (5) Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Vertretungsberechtigt sind darüber hinaus die Beisitzer in den ihnen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesenen Geschäftsbereichen. Sind mehrere Beisitzer bestellt, so wird der Verein durch zwei Beisitzer gemeinschaftlich oder durch den ersten Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem Beisitzer vertreten.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
 4. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre, ab dem Tag der Wahl gerechnet. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
 6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
 8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt; die Einladung erfolgt schriftlich oder in dringenden Fällen mündlich (telefonisch) durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Sitzung mindestens der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:



- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Kassenbuch, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei (3) Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei (3) Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Ziffer 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (in elektronischer Form) unter Einbehaltung einer Frist von drei (3) Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (in elektronischer Form) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu

ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins stets vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzamts zu beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei (2) Monate vor, spätestens vier (4) Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf (5) Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.



11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
12. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
13. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Kassenwart und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Ziffer 10 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die KITA Wichtelwald Babenhausen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. September 2019 errichtet und tritt damit in Kraft.



Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Daniela Kambor

Ella Hinkel

Sabine Bludau

Susanne Aumann

Sinan Uslu

Sabine Penther

Antje Schuhmann

Johannes Siegmann

Förderverein KITA Wichtelwald Babenhausen e.V.
Stand: September 2019